



Satzung Stand Juli 2013

Beschluss des Vorstandes am 12. Juni 2013

Beschluss des Stiftungsrats am 23. Juli 2013

Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 31.07.2013

Satzung
der
Majolika-Stiftung
für Kunst- und Kulturförderung Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Stiftungsmittel
- § 6 Stiftungsorgane
- § 7 Vorstand
- § 8 Rechte und Pflichten des Vorstands
- § 9 Stiftungsrat
- § 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
- § 11 Beschlussregelung für Vorstand und Stiftungsrat
- § 12 Stiftungskuratorium
- § 13 Aufgaben und Beschlussregelung des Stiftungskuratoriums
- § 14 Unabhängiges Kontrollorgan
- § 15 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung
- § 16 Stiftungsaufsicht

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Majolika - Stiftung für Kunst- und Kulturförderung Karlsruhe.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Betreuung freischaffender Künstler bei der Herstellung von Kunstkeramiken,
 - b) die Bewahrung historischer keramischer Produktionsverfahren, historischen Formen und Glasuren sowie
 - c) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben genannten Satzungszwecke (Förderung der Kunst und Kultur) zu verwenden haben (Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO).
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Satzungszweck selbst soweit sie nicht als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig ist. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann auch durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO geschehen.
- (4) Die Stiftung darf sich an Gesellschaften, die den Stiftungszweck fördern und unterstützen oder auf dessen Gebiet tätig sind, beteiligen, sie gründen oder übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu. Auch durch Zuerkennung von Leistungen wird kein Anspruch begründet.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 11. August 2011.
- (2) Zuwendungen der Stifter oder dritter Personen zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst über Erfahrung auf einem der vom Stiftungszweck umfassten Gebiete verfügen.
- (5) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe von Stiftungsmitteln in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

- (3) Der Stiftungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (4) Die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen darf der Vorstand nur aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates vornehmen. Der Stiftungsrat kann hierfür einen Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen erlassen.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- (6) Der Vorstand hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und der Geschäftsordnung zu führen. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - Empfehlungen an den Stiftungsrat zur Vergabe der Stiftungsmittel
 - die Wahrnehmung und Abwicklung der stiftungs- und steuerrechtlichen Angelegenheiten mit Behörden
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung
 - Mit dem Stiftungsrat einvernehmliche Festlegung der Richtlinien der Arbeit der Stiftung.
- (7) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.
- (8) Der Vorstand hat den Stiftungsrat zeitnah schriftlich (u. a. per Mail oder Fax) zu informieren, wenn sich wesentliche Prämissen der Strategischen Planung ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich eine Sitzung des Stiftungsrates einberufen werden.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 11 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds, ist der Nachfolger unverzüglich von den verbliebenen Mitgliedern zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführer von Tochtergesellschaften der Stiftung sein. Ebenso sollen diese keine Mitglieder des Aufsichtsrates von Tochtergesellschaften sein. Sollte aus Gründen des Informationsflusses eine personenidentische Besetzung zwischen Stiftungsrat und Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften erforderlich sein, kann maximal ein Stiftungsratsmitglied zugleich Mitglied des Aufsichtsrates von Tochtergesellschaften sein.
- (6) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund durch Abwahl mit 2/3 Mehrheit aus dem Stiftungsrat abberufen werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Willens der Stifter und die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln auf Vorschlag des Vorstandes
 - Beratung des Vorstandes bei der Verfolgung des Stiftungszwecks und einvernehmlich mit diesem Festlegung der Richtlinien der Arbeit der Stiftung
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 dieser Satzung
 - Wahl und Abberufung der Stiftungsratsmitglieder nach § 9 dieser Satzung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Stiftungsvorstands
 - Beschlüsse nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung)
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und Repräsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit
 - Entscheidung über die Einsetzung eines Stiftungskuratoriums sowie Bestellung und Abberufung von dessen Mitgliedern.

- (3) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung bei Abschluss, Änderung(en), Kündigung und Aufhebung (aus sonstigen Gründen) von Verträgen mit Organmitgliedern.

§ 11

Beschlussregelung für Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit, satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit jeweils von Vorstand und Stiftungsrat.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder durch Telekommunikationsmittel (z.B. Email oder Videokonferenzen) gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 12

Stiftungskuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Stiftungskuratorium berufen, das beratend tätig werden soll.
- (2) Das Stiftungskuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsrates oder einem von ihm benannten Mitglied des Stiftungsrates sowie weiteren Mitgliedern. Die Kuratoriumsmitglieder haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung erwachsen.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder sollen Personen sein, die aufgrund ihrer Stellung in der Öffentlichkeit oder durch ihre Sachnähe zum Stiftungszweck zur Verwirklichung des Stiftungszwecks in erheblichem Umfang beitragen können. Zudem können Zustifter im Sinne von § 4 Absatz 2 als Kuratoriumsmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der das Stiftungskuratorium gegenüber den Organen der Stiftung vertritt.

§ 13

Aufgaben und Beschlussregelung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium berät den Stiftungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen der Stiftung. Zudem unterstützt das Stiftungskuratorium die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung. Das Stiftungskuratorium unterstützt den Stiftungsrat bei der Erarbeitung und Fortführung einer Konzeption zur zukunfts-trächtigen Ausrichtung der Majolika, damit deren Premiumstellung im Kunst- und Keramikmarkt erhalten und ausgebaut werden kann.
- (2) Das Stiftungskuratorium spricht seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit aus. Das Stiftungskuratorium ist insoweit beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Unabhängiges Kontrollorgan

- (1) Kontrollorgan der Stiftung ist der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, der vom Stiftungsrat zum Abschlussprüfer gewählt ist. Das Kontrollorgan übt während des Geschäftsjahres die in § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg genannte Funktion aus.
- (2) Der Abschlussprüfer ist insbesondere verpflichtet, die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Hinblick auf die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der Satzung zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.
- (4) Der Abschlussprüfer soll auch die Jahresabschlüsse von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung prüfen, die nicht von einem anderen Abschlussprüfer geprüft werden, sofern die Beteiligung nach seiner Beurteilung wesentliche Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Stiftung hat.

§ 15

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur liegen. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit wie möglich zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich Kunstförderung liegen und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich im Bereich der Kunst- und Kulturförderung zu verwenden hat.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung, Zusammenlegung oder Umwandlung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.